

1. Erweiterung und Änderung von Anlagen und Verbrauchsgeräten (§ 7 StromGVV)

Erweiterungen und Änderungen von Kundenanlagen sowie die Verwendung zusätzlicher Verbrauchsgeräte bedürfen einer vorherigen schriftlichen Vereinbarung mit den Stadtwerken Sulzbach/Saar, soweit sich dadurch die vorzuhaltende Leistung oder die Bemessungsgrößen für eine Preisstellung ändern.

2. Messeinrichtungen (§ 8 StromGVV)

Die Kosten für die Prüfung der Messeinrichtung (die auf Verlangen des Kunden veranlasst wurde) durch eine Eichbehörde oder eine staatlich anerkannte Prüfstelle fallen dem Grundversorger zur Last, falls die Abweichung die gesetzlichen Verkehrsfehlergrenzen überschreitet, sonst dem Kunden.

3. Abrechnung und Abschlagszahlungen (§§ 12, 13 StromGVV)

Wird der Stromverbrauch jährlich abgelesen und abgerechnet, erheben die Stadtwerke Sulzbach/Saar in gleichen Abständen Abschläge auf den Verbrauch, deren Höhe die Stadtwerke Sulzbach/Saar nach Maßgabe des durchschnittlichen Stromverbrauchs des Kunden im vorangegangenen Abrechnungsjahr bzw. bei einem neuen Kunden nach Maßgabe des durchschnittlichen Stromverbrauchs vergleichbarer Kunden festlegt.

Die endgültige Abrechnung erfolgt aufgrund einer Ablesung am Ende des jeweiligen Abrechnungsjahres (Zwölfmonatszeitraum) unter Berücksichtigung der für den Stromverbrauch in diesem Zeitraum abgebuchten bzw. gezahlten Abschläge.

4. Zahlungsweise (§ 16 StromGVV)

Der Kunde ist berechtigt, seine fälligen Zahlungen wahlweise durch Bareinzahlung, Banküberweisung oder durch SEPA-Lastschriftverfahren zu leisten.

5. Zahlungsverzug, Unterbrechung und Wiederherstellung der Versorgung (§§ 17, 19 StromGVV)

Die Kosten aufgrund eines Zahlungsverzug, einer Unterbrechung sowie der Wiederherstellung der Versorgung sind vom Kunden nach folgenden Pauschalsätzen (gültig ab 01.07.2020) zu ersetzen.

		<i>Netto</i>	<i>Brutto 16 % Mwst</i>
Mahnkosten		3,00 € ¹	
Nachinkasso / Direktinkasso		10,00 € ¹	
Rücklastschriften		3,00 € ¹	
Unterbrechung der Versorgung	a) während der normalen Arbeitszeit	44,00 € ¹	
	b) außerhalb der normalen Arbeitszeit	67,00 € ¹	
	c) mit Spezialfahrzeug (Steiger)	106,00 € ¹	
Wiederherstellung der Versorgung	a) während der normalen Arbeitszeit	44,00 €	51,04 €
	b) außerhalb der normalen Arbeitszeit	67,00 €	77,72 €
	c) mit Spezialfahrzeug (Steiger)	106,00 €	122,96 €

6. Inkrafttreten

Diese Ergänzenden Bedingungen treten mit Wirkung vom 01.07.2007 in Kraft.